

Stand: 18.03.2023

## **Jugendordnung**

Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.  
Ortsgruppe Achern e.V. im Bezirk Rhein-Kinzig e.V.

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung der DLRG Ortsgruppe Achern e.V.

### **§ 1 Name, Mitgliedschaft**

Die DLRG-Jugend in der DLRG Ortsgruppe Achern e.V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, ist die sich im Rahmen dieser Satzung selbständig verwaltende Gemeinschaft der Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreterinnen.

### **§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte**

1. Die Ziele der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene.

2. Aufgaben und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend sind:

- Selbstorganisation der Jugend in Verband und Gesellschaft
- Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen in verbandlichen und gesellschaftlichen Gruppen
- Erziehung zu demokratischem und staatsbürgerlichem Denken und Handeln
- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Förderung der Friedenserziehung
- Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern
- Integration von Randgruppen in Verband und Gesellschaft
- Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Internationale Jugendarbeit - Freizeiten, Kultur- und Jugendreisen
- Altersgerechte Angebote für Kinder und mit Kindern
- Jugendgemäße Spiel- und Sportangebote
- Jugendtreffen - Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation mit privaten und staatlichen Bildungseinrichtungen

3. Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung der DLRG Ortsgruppe Achern e.V. und der Erfüllung deren satzungsgemäßer Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen mit.

### **§ 3 Eigenständigkeit**

1. Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.
2. Diese Mittel können durch den Schatzmeister der DLRG Ortsgruppe Achern e.V., bei gesonderter Anweisung, mitverwaltet werden.

### **§ 4 Wahlrecht**

1. In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 7 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreterinnen das uneingeschränkte Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden kann erst mit 16 Jahren wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.
2. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

### **§ 5 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Gruppenebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:
  - a) die Mitglieder der DLRG-Jugend der Gruppe
  - b) die Mitglieder des Jugendvorstandes
3. Die Jugendversammlung findet jährlich - vor der Einberufung der Jahreshauptversammlung und im Wahljahr vor der Einberufung des Bezirksjugendtages - statt.
4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend der Gruppe
  - b) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
  - c) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
  - d) Entlastung des Jugendvorstandes
  - e) Wahl des Jugendvorstandes
  - f) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
  - g) Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung
  - h) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - i) Beschlussfassung über Anträge
5. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden auf drei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.
6. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend der Gruppe oder auf Beschluss des Jugendvorstandes

einberufen werden. Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der Gruppe eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.

7. Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, dies ist dem Ortsgruppenleiter vorzulegen.

8. Anträge müssen fristgerecht 1 Woche (außer Dringlichkeitsanträge) vor einer Versammlung bei dem Jugendvorstand eingereicht werden.

### **§6 Jugendordnung**

Eine Änderung der Ortsgruppen- Jugendordnung kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Ortsgruppen- Jugendversammlung beschlossen werden.

Sie bedarf der Zustimmung des Bezirksjugendausschusses und der Ortsgruppen- Hauptversammlung.

### **§ 7 Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Ortsgruppenebene.

2. Mitglieder des Jugendvorstandes sind:

a) der/die Jugendleiter/in

b) der/die stellvertretende/r Jugendleiter/in

c) bis zu 3 Beisitzern

3. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

### **§ 8 Beauftragte und Ausschüsse**

Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einzusetzen oder Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten

### **§ 9 Berater/innen**

Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Beraterinnen zu Sitzungen hinzuziehen

### **§ 10 Geschäftsordnung**

1. Für die DLRG Jugend Achern gilt die Geschäftsordnung der DLRG Landesjugend Baden.

2. Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungsebenen der DLRG-Jugend im Landesverband Baden.

### **§11 Ruhen und Auflösung der DLRG-Jugend**

1. Im Falle der Beendigung der selbständigen Verwaltung der DLRG- Jugend ist das von der Jugend für ihre Arbeit gebildete Vermögen der DLRG Ortsgruppe Achern e.V. weiterhin zur Erfüllung dessen satzungsgemäßer Zwecke im Bereich der Jugend zu verwenden.

2. Kann eine Gliederung nicht ordnungsgemäß mit einem Jugendvorstand besetzt werden, bestimmt der Vorstand der entsprechenden Gliederungsebene des Stammverbandes einen Treuhänder, der das Vermögen der Jugend bis zur Wahl eines Jugendvorstandes treuhänderisch verwahrt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die vorliegende Fassung wurde auf der ordentlichen Jugendversammlung der DLRG Jugend Achern am 25.03.2023 in Achern von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.